Merkblatt 1/17



Zulassung und Verwendung von Stoffen

Besonders besorgniserregende Stoffe (Chrom, Zink-Kalium-Chromat, Formaldehyd u.a.) haben ein mehrstufiges Zulassungsverfahren zu durchlaufen und sind im **Anhang XIV der REACH-Verordnung** aufgelistet.

Im Rahmen der REACH-Verordnung sind alle Unternehmen verpflichtet, Informationen über Gefahren, Risiken und sichere Verwendung der chemischen Stoffe bereitzustellen, die sie herstellen oder importieren. Durch die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP - Classification, Labelling and Packaging) wurde das weltweit harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien in der EU eingeführt. Unternehmen müssen der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) die Kennzeichnung und Einstufung ihrer Chemikalien melden.

Findet sich ein Stoff im Anhang XIV wieder, wird ab einem bestimmten Datum für seine Verwendung oder für das Inverkehrbringen eine Zulassung notwendig.

Es gelten für die gelisteten Stoffe zwei Übergangsregelungen:

- 1. Ablauftermin (Sunset date): Zeitpunkt, ab dem Verwendung und Inverkehrbringen ohne Zulassung oder fristgerecht eingebrachtem Zulassungsantrag (auch ohne positiver Entscheidung) verboten sind. Das Ablaufdatum für Chrom ist der 21.9.2017.
- 2. Antragsschluss (Latest application date): Zeitpunkt von mindestens 18 Monaten vor dem Ablauftermin bis zu dem Zulassungsanträge eingegangen sein müssen, wenn der Antragsteller den Stoff nach dem Ablauftermin ohne Unterbrechung weiterhin verwenden oder für bestimmte Verwendungen in Verkehr bringen will.
- 3. Zulassungsanträge können auch nach dem Ablauftermin eingebracht werden. Betroffene Stoffe können jedoch erst nach erteilter Zulassung verwendet oder für bestimmte Anwendungen in Verkehr gebracht werden.

Verwendung von Stoffen ohne Beantragung einer Zulassung

Nach dem Sunset Date ist es Galvaniseuren, Oberflächentechnikern u.a. - die keine Zulassung beantragt haben - verboten, unter Verwendung des Inhaltsstoffes Chrom VI zu Verchromen (Hartverchromen, Dekorchrom usw.), Verzinken mit ChromVI-hältigen Chromatierungen, Gelbchromatieren und Chromsäurehältiges Eloxieren oder andere chemische oder elektrolytische Verfahren unter Verwendung von Chrom VI anzuwenden.

Der **Bezug von Chrom VI** von einem Lieferanten und dann die weitere Verwendung ist möglich, wenn dieser über eine Zulassung für die konkrete Verwendung des Stoffes verfügt

Dieses Merkblatt enthält Informationen, die dem derzeitigen Rechts- und Informationsstand entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors, des Herausgebers oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

bzw. diese vor dem "Latest application date" beantragt hat, auch wenn über den Antrag (noch) nicht entschieden wurde (vgl. Art. 56 EG-Verordnung Nr. 1907/2006 v. 18.12.2006).

Verpflichtungen für nachgeschaltete Anwender

Gewerbetreibende, die Chromsäure vom Inverkehrbringer/Lieferanten kaufen möchten, müssen zum Zeitpunkt des Kaufes weder bei der ECHA gelistet sein, noch einen Antrag auf Zulassung gestellt haben. Eine Listung von Unternehmen als nachgeschaltete Anwender, die zulassungspflichtige Stoffe verwenden, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Diese Verpflichtung besteht ausschließlich für Zulassungsinhaber.

Nachgeschaltete Anwender haben lediglich die Verpflichtung, die zulassungskonforme Verwendung des (gekauften) Stoffes der Agentur innerhalb von drei Monaten nach seiner ersten Lieferung mitzuteilen (vgl. Art. 66 EG-Verordnung Nr. 1907/2006 v. 18.12.2006).

Beispiel: Ein Galvaniseur hat vor einiger Zeit Chromsäure beim Inverkehrbringer/Lieferanten gekauft. Aufgrund des geringen Verbrauches lagert der Galvaniseur Chromsäure über das Sunset Date hinaus in seiner Firma. Der Inverkehrbringer/Lieferant, von dem Galvaniseur die Chromsäure bezog, hat (nach dem Sunset Date) eine Zulassung für Chromsäure beantragt.

- NACHWEIS: Hinsichtlich der Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen ist es ausreichend, wenn der Inverkehrbringer/Lieferant eine Zulassung beantragt hat. Es empfiehlt sich, wenn während des vom Inverkehrbringer/Lieferanten beantragten und noch nicht abgeschlossenen Zulassungsverfahrens die Lieferkette transparent gehalten wird und der Galvaniseur folgende Dokumente für den Fall einer behördlichen Kontrolle bereithält:
 - 1. Bestätigung vom Inverkehrbringer/Lieferanten über das laufende Zulassungsverfahren und
 - 2. Einkaufsrechnung.
- VERBOT: Der Galvaniseur darf Chromsäure, die er zum Zeitpunkt des Sunset Date auf Lager hat für das Verzinken, Chromatieren, Verchromen usw. nicht mehr verwenden, wenn
 - 1. der Inverkehrbringer/Lieferant, von dem er den Stoff bezog, keine Zulassung für Chromsäure für den benötigten Verwendungszweck beantragt hat oder
 - 2. über die Zulassung negativ entschieden wurde.
- Nach Zulassung des Stoffes für den benötigten Verwendungszweck genügt der Nachweis der Zulassungsnummer im Sicherheitsdatenblatt bzw. am Etikett und die Meldung bei der Europäischen Chemikalienagentur innerhalb von 3 Monaten.

Stand: Juni 2017

Weiterführende Informationen

REACH-Verordnung: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1907

REACH in der Praxis: https://www.wko.at/service/umwelt-energie/REACHinderPraxis 15122006 Leitfaden.pdf

GHS in der Praxis: https://www.wko.at/service/umwelt-energie/CLP_Leitfaden_korr.pdf

CLP-Verordnung: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:de:PDF

Der Zulassungsantrag unter REACH (Grundlagen zur Antragstellung & Pflichten in der Lieferkette): https://www.wko.at/service/umweltenergie/wko_reach_zulassungsantrag_1102s.pdf

Umweltbundesamt - REACH-Helpdesk: http://www.reachhelpdesk.at

Informationen und Praxistipps für Unternehmen: https://www.wko.at/service/umwelt-energie/chemikalien-registrierung-herstellung-import.html

Stand: Juni 2017